

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie schliessen Einkaufsbedingungen des Käufers aus.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Technische Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen gegeben. Jegliche Haftung, welche über der in Absatz 5.1. genannten hinausgeht, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Angaben in Prospekten und Katalogen.
- 1.4 Technische Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsvorschläge und dergl.), sowie leihweise überlassene Muster bleiben Eigentum des Verkäufers. Bei Nichtzustandekommen eines Warengeschäftes sind die erbrachten Leistungen im Falle kundenseitiger Verwendung dem Verkäufer angemessen zu vergüten.

## 2. ANGEBOTE, PREISE, LIEFERFRISTEN

- 2.1 Angebote sind freibleibend, ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angebotspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils aktuellen Höhe hinzu zu rechnen.
- 2.2 Bei Geschäften mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen können nach Vertragsschluss angemessene Preiserhöhungen vorgenommen werden, wenn die Vorlieferanten zwischenzeitlich ihre Preise erhöht haben.
- 2.3 Lieferfristen rechnen vom Tag der Auftragsbestätigung an und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
- 2.4 Frachtangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Sonstige Nebenkosten trägt der Käufer bzw. der Empfänger.
- 2.5 Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

## 3. ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG, VERZUG, UNMÖGLICHKEIT

- 3.1 Für Lieferungen des Verkäufers ist Grevenbroich Erfüllungsort.
- 3.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers unfrei ab Lager Grevenbroich, bzw. ab Lieferwerk. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen, wenn nicht anders vereinbart.
- 3.3 Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.
- 3.4 Arbeitskämpfe oder unvorhergesehene aussergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- 3.5 Im Fall des Leistungsverzugs des Verkäufers oder von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers auf die Höhe des halben Warenwertes beschränkt, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Bei Geschäften mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich auf mögliche Schadensgefahren hinzuweisen.
- 3.6 Annahmeverweigerung, Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers.
- 3.7 Rücklieferungen werden nur nach vorheriger Genehmigung des Verkäufers frachtfrei und unter Abzug von Wiedereinlagerungskosten angenommen.

## 4. ZAHLUNGEN

- 4.1 Rechnungen sind, beim Käufer eintreffend, sofort ohne jeden Abzug oder entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu bezahlen. Andernfalls behält sich der Verkäufer das Recht vor, Verzugszinsen zu berechnen. Gutschriften sind mit dem Warenwert zu verrechnen - vor Abzug von Skonto. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 4.2 Skonto wird vom Netto-Warenwert gewährt. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.
- 4.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Diskont-, bzw. Wechselspesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Sollte die Diskontierung von der Bank des Verkäufers abgelehnt werden, hat unverzüglich Barzahlung zu erfolgen.
- 4.4 Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- 4.5 Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden -auch gestundeten- Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 4.7 Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- 4.8 Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.1 Die Obliegenheiten der § 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Massgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle

offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor weiterer Verwendung (Weiterveräusserung, Einbau u.ä.) schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung durch Bahn, Fahrzeuge des gewerblichen Güternah- und fernverkehrs oder durch sonstigen Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

- 5.2 Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Waren im Sinne von § 459 Abs.1, sowie § 434 Abs.3 und § 633 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt der Verkäufer für die Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder der Ersatzlieferung auf. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, gelten unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Für diese Gewährleistungsansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Ware, für die der Verkäufer Ersatz geleistet hat, geht in sein Eigentum über. Eine Verpflichtung zur Rücknahme ordnungsgemäss gelieferter Ware besteht für den Verkäufer nicht. Sonderanfertigungen oder Waren, welche nicht dem regulären Warenortiment zuzuordnen sind, sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen. Die Versandkosten für die Warenrücksendung trägt der Käufer.
- 5.3 Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Bei Geschäften mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich auf mögliche Schadensgefahren hinzuweisen.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALTE

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderung und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haltung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.2 Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräussert, schon tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräusserung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräusserte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs.3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- 6.4 Der Käufer ist zur Weiterveräusserung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemässen Geschäftsgang und nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs.3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 6.5 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs.3 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 6.7 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichsverfahren erlöschen das Recht zur Weiterveräusserung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 6.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

## 7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsfragen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Es gilt als Gerichtsstand für alle Vertragsparteien, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, Grevenbroich als vereinbart. Von der Unwirksamkeit einer der Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung wird ersetzt durch eine wirksame Klausel, welche der unwirksamen am nächsten kommt.